

Staatsanwaltschaft, Postfach 10 11 22, 40002 Düsseldorf

Seite 1 von 13

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Andre Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



07.08.2024

– für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

— **Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP  
„Vermögensabschöpfung ist das zentrale Instrument zur Bekämpfung von Clankriminalität - Justizminister Limbach muss endlich handeln“**

- Drucksache 18/6762 -

Anhörung des Rechtsausschusses am 4. September 2024 (I.A.2 / A14)

— **I. Vorbemerkung**

Die Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in Nordrhein-Westfalen (ZeOS NRW) bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ist mit der AV d. JM vom 31. August 2020 (4201 - III. 9 Sdb. Schwerpunkte, - JMBl. NRW S. 243 -) errichtet worden und führt in landesweiter Zuständigkeit herausgehobene Verfahren der Organisierten Kriminalität, die ihr nach Maßgabe von Nummer 4.1.1 der vorgenannten AV zugewiesen sind. Ihr obliegt zudem die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verfolgung Organisierter Kriminalität und für Vermögensabschöpfung sowie die Mitwirkung bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fritz-Roeber-Str. 2  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 6025-0  
Telefax: 0211 6025-2929  
Email:

Internet:  
[www.sta-duesseldorf.nrw.de](http://www.sta-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien U70, U74,  
U75, U76 oder U77 bis  
Haltestelle Tonhalle  
(Oberkasseler Brücke)

Der Unterzeichner ist seit Mai 2023 Leiter der ZeOS NRW. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt daher vornehmlich aus dieser Perspektive.

## II. Zur Ausgangslage

Die Darstellung der Ausgangslage in Abschnitt I des Antrags der Fraktion der FDP gibt Anlass zu folgenden klarstellenden Hinweisen:

### 1. Vergleich von Straftaten und Verfahren

Soweit den im Lagebild des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zur Clankriminalität im Jahr 2022<sup>1</sup> bezifferten 6.573 Straftaten 24 Fälle von vermögensabschöpfenden Maßnahmen gegenübergestellt werden, ist dieser Vergleich nicht stimmig. Das Lagebild des LKA NRW spricht gerade nicht von „24 Fällen vermögensabschöpfender Maßnahmen“<sup>2</sup>, sondern von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in 24 Verfahren. Konkret heißt es im Lagebild wie folgt:

*„Im Jahr 2022 lag die Sicherungssumme durch vermögensabschöpfende Maßnahmen in 24 Verfahren gegen Clanangehörige und Mittäterinnen und Mittätern bei 2,5 Millionen Euro (2021: 10,2 Millionen Euro).“<sup>3</sup>*

Der Begriff „Verfahren“ ist zwar im Lagebild nicht definiert, ist aber zwanglos als „Ermittlungs-“ bzw. „Strafverfahren“ zu verstehen. Im Lagebild des LKA NRW wird jedoch weder mitgeteilt, wie viele Straftaten Gegenstand dieser 24 Verfahren sind, noch wie viele vermögensabschöpfende Maßnahmen durchgeführt wurden. Ohne diese Werte ist jeglicher Vergleich spekulativ.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: Lagebild.

<sup>2</sup> So die Darstellung im Antrag der FDP.

<sup>3</sup> Lagebild des LKA NRW, Seite 24.

## 2. Bewertung der gesicherten Vermögenswerte

Im Antrag der Fraktion der FDP wird ausgeführt, die gesicherten Vermögenswerte in Höhe von 2.5 Mio. Euro seien angesichts „*der Millionengewinne, die die Clans mit ihren kriminellen Geschäften erwirtschaften, (...) lächerlich gering*“.

Diese Bewertung erscheint voreilig. Konkret weist das Lagebild des LKA NRW den Tatertrag in zwölf der 14 OK-Verfahren mit Clanbezug im Berichtsjahr mit 4,3 Mio. Euro aus.<sup>4</sup> Weitere Gewinne führt das Lagebild nicht an. „*Lächerlich gering*“ erscheinen die gesicherten Vermögenswerte im Verhältnis zu diesem Wert nicht. Im Gegenteil spricht ein Wert von über 50% der angenommenen Taterträge für durchaus erfolgreiche Bemühungen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung; zumal Feststellungen von Taterträgen je nach Erkenntnisquellen regelmäßig auf Schätzungen beruhen.

Jedenfalls zeigt die Erfahrung, dass die Höhe der gesicherten Vermögenswerte in den seltensten Fällen den mutmaßlich erwirtschafteten Taterträgen entspricht. In der Regel verbleibt das Vermögen aus einer Vielzahl von Gründen nicht bei den Beschuldigten. Es wird z. B. ausgegeben, versteckt oder verschoben. Was nicht mehr vorhanden ist, kann auch nicht mehr gesichert werden. Zwar könnten vorsorglich Arrestbeschlüsse in Höhe der vermuteten Taterträge erwirkt werden, diese gingen dann aber hinsichtlich des nicht aufgespürten Vermögens regelmäßig ins Leere.

Tatsächlich ist ein konkreter Vergleich der beiden o. g. Zahlenwerte mangels entsprechender Datenbasis schlicht nicht möglich. Im Lagebild des LKA NRW werden lediglich erfolgsbasierte Sicherungsmaßnahmen angegeben, also die Höhe des tatsächlich gesicherten Vermögens. Für eine Einordnung oder Bewertung, ob höhere Beträge hätten abgeschöpft werden können, fehlen relevante Informationen, etwa zur Höhe des insgesamt aufgespürten Vermögens, zur Grundlage für die Feststellung der Taterträge, zur Beweislage und zum Vorliegen der Voraussetzungen für vermögensabschöpfende Maßnahmen.

---

<sup>4</sup> Lagebild des LKA NRW, Seite 20, Fußnote 21.

### 3. Zur Vermögensabschöpfung geeignete Delikte

Die Annahme, dass sich 5.292 der 6.573 im Lagebild aufgeführten Straftaten für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen eignen, findet bei realistischer Betrachtung keine Stütze.

Losgelöst von der Problematik, ob Vermögensabschöpfungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden können, gibt es Deliktsbereiche, in denen grundsätzlich vermögensabschöpfende Maßnahmen bereits von Gesetzes wegen ausscheiden oder in der Praxis aus bestimmten Gründen nicht in Betracht kommen.

#### a) Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Der Antrag der FDP geht davon aus, dass sich 2.031<sup>5</sup> Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit für die Vermögensabschöpfung eignen.

Dieser Annahme ist zu widersprechen. Keine Vermögensabschöpfung findet statt, wenn durch die Tat nichts erlangt worden ist. Dies ist insbesondere bei Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen der Fall. Die auf Seite 37 des Lagebilds aufgeführten 1.595 Körperverletzungen und 542 Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind daher in Abzug zu bringen, so dass nicht 2.031<sup>6</sup>, sondern lediglich 147<sup>7</sup> Rohheitsdelikte mit Vermögensbezug<sup>8</sup> verbleiben, die - jedenfalls abstrakt betrachtet - für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen geeignet sind.

---

<sup>5</sup> Das Lagebild schlüsselt die Rohheitsdelikte auf Seite 37 nur in der Zählweise der Mehrfachzählung auf. Die im Antrag genannten 2.031 Rohheitsdelikte entsprechen 2.284 mehrfach gezählten Rohheitsdelikten. Das Lagebild des LKA NRW führt hierzu auf Seite 11 Folgendes aus: „Innerhalb der Auswertung wird jede Straftat einer Person einzeln erfasst. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 6573 (2021: 5462) Straftaten mit einem namentlich bekannten Tatverdächtigen erfasst (Einfachzählung). Wenn mehrere Tatverdächtige gemeinsam eine Straftat begehen, wird diese Straftat mehrfach erfasst (Mehrfachzählung). Dies entspricht 7072 (2021: 5998) Straftaten.“

<sup>6</sup> Nach Einfachzählung.

<sup>7</sup> Nach Mehrfachzählung. Die entsprechende Anzahl nach Einfachzählung muss naturgemäß niedriger sein.

<sup>8</sup> Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer.

## b) Einziehung von „teuren Autos“ bei 691 Verkehrsstraftaten

Weiter geht der Antrag der FDP davon aus, dass in 691 Verkehrsstraftaten *„als Tatmittel teure Autos eingezogen werden können“*. Unabhängig davon, dass die These, alle Verkehrsstraftaten mit Clanbezug betreffen *„teure Autos“*, nicht durch Fakten unterstützt wird, verliert der Antrag hier den Bereich der Vermögensabschöpfung aus dem Blick. Bei Straßenverkehrsdelikten haben die Beschuldigten nichts erlangt, erst Recht nicht das geführte Fahrzeug. Kraftfahrzeuge sind regelmäßig auch keine Tatmittel i. S. d. § 74 Abs. 1 StGB, sondern Tatobjekte<sup>9</sup> i. S. d. § 74 Abs. 2 StGB. Zwar können auch Tatobjekte eingezogen werden, allerdings nur, wenn dies besonders gesetzlich geregelt ist.<sup>10</sup> Zur Einziehung von Kraftfahrzeugen hat der Gesetzgeber besondere Einziehungsmöglichkeiten etwa in § 30 Abs. 4 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) und § 21 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geschaffen. Bei einer entsprechenden Einziehung nach § 74 Abs. 2 StGB i. V. m. § 30 Abs. 4 PflVG oder § 21 Abs. 3 StVG handelt es sich aber nicht um eine Maßnahme der Vermögensabschöpfung, sondern um eine Nebenstrafe.<sup>11</sup>

Auch die Einziehung eines *„teuren“* Kraftfahrzeugs als Nebenstrafe gelangt in der Praxis bei Verkehrsstraftaten nur sehr selten zur Anwendung. Bei den am häufigsten im Lagebild des LKA NRW auf Seite 37 gelisteten 548 Verkehrsstraftaten<sup>12</sup> des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz<sup>13</sup> ist – neben dem Nachweis des Vorsatzes und der weiteren besonderen Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 StVG (Wiederholungstat) – eine Einziehung nur gegenüber dem Eigentümer zulässig. Tatsächlich stehen die *„teuren Autos“* aber oft gerade nicht im Eigentum der Beschuldigten (sie sind z. B. geliehen, geleast, gemietet, etc.). Sollte die Eigentümerstellung einmal nachgewiesen

<sup>9</sup> Zu vgl. Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage 2021, § 21 StVG, Rn. 71 f.

<sup>10</sup> § 74 Abs. 2 StGB lautet: *„Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften (Hervorhebung diessseits)“*.

<sup>11</sup> Zu vgl. Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 28. Auflage 2024, § 21 StVG, Rn. 43 ff. m. w. N.

<sup>12</sup> Das Lagebild des LKA NRW listet 312 Fahrerlaubnisverstöße und 236 Straftaten *„Versicherung und Steuer im Straßenverkehr“*.

<sup>13</sup> Straftaten mit der Bezeichnung *„Versicherung und Steuer im Straßenverkehr“* werden in Ermangelung näherer Angaben als Straftaten nach dem Pflichtversicherungsgesetz interpretiert.

werden können, scheidet die Einziehung i. d. R. an der Grenze der Verhältnismäßigkeit (§ 74f StGB). Denn der Wert eines „teuren Autos“ steht regelmäßig außer Verhältnis zu dem üblicherweise geringwertigen Verkehrsverstoß. Bei der Einziehung von Kraftfahrzeugen nach verbotenen Kraftfahrzeugrennen (drei Fälle im Jahr 2022 nach dem Lagebild des LKA NRW<sup>14</sup>) wäre zwar wegen des Verweises in § 315f StGB auf § 74a StGB der Nachweis der Eigentümerstellung entbehrlich, indes stellt die Rechtsprechung auch hier hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung.<sup>15</sup>

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Straßenverkehrsdelikte grundsätzlich nicht zur Vermögensabschöpfung geeignet sind. Eine Einziehung als Nebenstrafe nach § 74 Abs. 2 StGB ist zwar theoretisch möglich, unterbleibt in der Praxis indes bei „teuren Autos“ aus den genannten Gründen.

#### c) Versuchte Straftaten

Das Lagebild des LKA NRW unterscheidet bei den aufgeführten Delikten nicht zwischen versuchten und vollendeten Straftaten. Bei versuchten Straftaten, haben die Beschuldigten noch nichts erlangt, das abgeschöpft werden könnte. Vermögensabschöpfungsmaßnahmen scheiden beim Versuch daher regelmäßig aus.<sup>16</sup>

#### **4. Voraussetzungen für die Vermögensabschöpfung im Einzelfall**

Des Weiteren lässt sich aus einem Gesamtaufkommen von abstrakt zur Vermögensabschöpfung geeigneten Straftaten (mit oder ohne Clanbezug) nicht ableiten, in wie vielen Fällen vermögensabschöpfende Maßnahmen konkret in Betracht kommen bzw. gekommen sind. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen

---

<sup>14</sup> Lagebild des LKA NRW, Seite 37.

<sup>15</sup> Zu vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.8.2020 – 2 Ws 107/20, 2 Ws 108/20, 2 Ws 109/20

<sup>16</sup> Anders sieht es hinsichtlich der Einziehung von Tatmitteln i. S. d. § 74 Abs. 1 StGB (z. B. Einbruchswerkzeug) aus. Hierauf wird allerdings regelmäßig verzichtet oder die Eigentümerstellung abgestritten, so dass es einer förmlichen Einziehung in der Praxis selten bedarf.

erfüllt sind und die Staatsanwaltschaft ihr entsprechendes Ermessen in dieser Hinsicht ausübt, ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Hierzu im Einzelnen:

#### a) Tatnachweis

Für eine Einziehungsentscheidung ist gem. § 73 StGB der Nachweis einer rechtswidrigen Tat erforderlich. Von den Verfahren, die an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden<sup>17</sup>, scheiden sodann diejenigen für konkrete Vermögensabschöpfungsmaßnahmen aus, in denen ein hinreichender Tatverdacht nicht begründet oder – für die Fälle der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen etwa nach § 111b StPO – antizipiert werden kann.

Im Jahr 2022 wurden nach Angaben des statistischen Bundesamtes<sup>18</sup> durch die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen insgesamt 1.195.415 Verfahren erledigt; hiervon 98.393 – also rund 82,2% – durch Einstellung<sup>19</sup> oder sonstige Erledigungsart (Verfahrensabgabe etc.). Zwar kann aufgrund dieser statistischen Daten nicht trennscharf zwischen der Anzahl der im Jahr 2022 eingeleiteten und der im selben Jahr erledigten Ermittlungsverfahren unterschieden werden, jedoch ist näherungsweise davon auszugehen sein, dass bei über 80% der im Lagebild gelisteten Straftaten vermögensabschöpfende Maßnahmen deswegen nicht vorgenommen worden sind, weil ein entsprechender Tatverdacht nach Bewertung der Staatsanwaltschaften nicht begründet werden konnte. Sollten Vermögenssicherungsmaßnahmen ergriffen worden und ein entsprechender Tatverdacht im weiteren Verlauf der Ermittlungen entfallen sein,

---

<sup>17</sup> Aus dem Hinweis auf Seite 8 des Lagebilds des LKA NRW zur statistischen Erhebung ergibt sich, dass die aufgeführten Straftaten eingangsbasiert und nicht (wie bei der Polizeilichen Kriminalstatistik) ausgangsbasiert erfasst werden. Die Differenz, also die Anzahl der gezählten Straftaten, die nicht an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet wurden, wird nicht dargelegt.

<sup>18</sup> Zu vgl. „Statistischer Bericht – Staatsanwaltschaften – 2022“, Tabelle 24211-08; abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/publikationen-innen-gerichte-straft-anwaltschaft.html>

<sup>19</sup> Hierbei sind alle Einstellungsarten aufaddiert. Zwar ist grundsätzlich bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO das selbständige Einziehungsverfahren gem. § 76a StGB als objektives Verfahren denkbar. Allerdings ist das Ermessen der Staatsanwaltschaft gem. § 435 Abs. 1 StPO hier weiter gefasst, das objektive Verfahren aufwändig und insbesondere bei einer Zahlungsaufgabe eher kontraproduktiv.

wäre das gesicherte Vermögen wieder freizugeben, wenn nicht ausnahmsweise<sup>20</sup> die Voraussetzungen für ein selbständiges Einziehungsverfahren gemäß § 76a StGB vorliegen.

#### b) Keine Vermögensabschöpfung bei Erfüllung

Das Lagebild des LKA NRW listet 1005 Diebstahls- sowie 147 Erpressungs- und Raubdelikte.<sup>21</sup> Diese Delikte eignen sich zwar grundsätzlich für Maßnahmen der Vermögensabschöpfung, weil der jeweilige Tatbestand erfordert, dass eine fremde bewegliche Sache weggenommen worden bzw. fremdes Vermögen erlangt worden ist. Allerdings lassen sich in sehr vielen Fällen die entwendeten bzw. abgenötigten Gegenstände den Geschädigten zweifelsfrei zuordnen. Diese Gegenstände werden den Geschädigten nach § 111n Abs. 2 StPO herausgegeben. Hierbei erlischt der entsprechende Entschädigungsanspruch durch Erfüllung (§ 362 BGB). Gleiches gilt für Fälle der Schadenswiedergutmachung durch Vergleich. In diesen Fällen sind Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gem. § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Entsprechend zuvor eingeleitete Maßnahmen bzw. erwirkte Einziehungsentscheidungen könnten nicht mehr vollstreckt werden (§ 459g Abs. 4 StPO).

#### c) Ermessenentscheidung

Ferner wird die Staatsanwaltschaft gem. § 421 StPO von vermögensabschöpfenden Maßnahmen in Ausübung ihres Ermessens regelmäßig absehen, wenn

- das Erlangte einen geringen Wert hat (§ 421 Abs. 1 Nr. 1 StPO),
- die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe (...) nicht ins Gewicht fällt (§ 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO) oder
- das Verfahren der Einziehung einen unangemessenen Aufwand erfordert oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen unangemessen erschwert (§ 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO).

---

<sup>20</sup> Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen zehn solcher objektiver Verfahren durchgeführt; zu vgl. Tabelle 24211-08; abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/publikationen-innen-gerichte-stra-anwaltschaft.html>.

<sup>21</sup> Lagebild des LKA NRW, Seite 37 (Mehrfachzählung).

Erklärungsbedürftig erscheint allein die letztgenannte Variante, die insbesondere bei folgenden Sachverhalten zum Tragen kommen kann:

*a) Verzicht oder Bestreiten des Eigentums*

In der Praxis werden vermögensabschöpfende Maßnahmen höchst selten durchgeführt, wenn kein Drittschaden entstanden ist und die Beschuldigten einen Verzicht erklären oder das Eigentum bestreiten („Das gehört mir gar nicht.“). Solche Konstellationen ergeben sich nicht selten beim Auffinden von Bargeld und/oder Betäubungsmitteln im Rahmen von Verkehrskontrollen oder Kraftfahrzeugdurchsuchungen. Zwar wäre auch in diesen Fällen eine gerichtliche Einziehungsentscheidung u. a. wegen der Insolvenzfestigkeit des staatlichen Eigentumserwerbs gem. § 75 StGB formell vorzugswürdig. Allerdings steht der nicht unbeträchtliche Aufwand eines Einziehungsverfahrens mit Blick auf die Überlastung der Justiz in keinem Verhältnis zu den eher seltenen Situationen, in denen sich der Unterschied zum Verzicht tatsächlich rechtlich auswirkt. Einziehungsentscheidungen werden vor diesem Hintergrund oft auf die rechtlich kritischen Fälle beschränkt (z. B. bei drohender Insolvenz der Beschuldigten).

*b) Eigene Durchsetzungsmöglichkeiten der Geschädigten*

Bei vielen Betrugsvarianten und Steuerhinterziehungssachverhalten haben staatliche Behörden bzw. Institutionen (Jobcenter, Agentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Krankenkasse, Finanzamt, etc.) eigene Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Beschuldigten. In diesen Fällen (also vor allem im Deliktsfeld des Sozialleistungsbetruges und der Steuerhinterziehung) bedarf es daher neben zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder sozialrechtlicher Vollstreckungstitel nicht zwingend auch noch einer zusätzlichen strafrechtlichen Vermögensabschöpfungsmaßnahme im Sinne der Rückgewinnungshilfe; zumal bei Vollstreckung dieser Titel eine strafprozessuale Einziehung wegen Erfüllung (§ 362 BGB) gem. § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen wäre bzw. ein bereits erlangtes Strafurteil gem. § 459g Abs. 4 StPO im Einziehungsteil insoweit nicht mehr vollstreckt werden könnte. In Zeiten der Überlastung der Justiz drängen sich vermögensabschöpfende Maßnahmen in diesen Fallkonstellationen vor diesem Hintergrund nicht auf.

## **5. Zwischenfazit**

Als Zwischenfazit bleibt insbesondere Folgendes festzuhalten:

- Die Anzahl der im Lagebild des LKA NRW gelisteten Straftaten lässt keine validen Rückschlüsse auf die Anzahl der Verfahren zu, in denen vermögensabschöpfende Maßnahmen - bei abstrakt genereller Betrachtung - möglich (gewesen) wären.
- Erst Recht lässt sich keine Aussage dazu treffen, in wie vielen Verfahren die Voraussetzungen für vermögensabschöpfende Maßnahmen im konkreten Einzelfall vorgelegen haben oder die Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Ermessens von der Herbeiführung gerichtlicher Einziehungsentscheidungen aus nachvollziehbaren Gründen abgesehen hat.
- Die Höhe der nach den Angaben des Lagebilds des LKA NRW im Jahr 2022 gesicherten Vermögenswerte erscheint jedenfalls nicht gering.

### III. Zu den Anträgen

#### **1. Elektronische Erfassung der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in Echtzeit**

Der Vorschlag der FDP überzeugt nicht.

— Zunächst erschließt sich der Nutzen eines solchen Systems nicht. Schneller zu wissen, wie viel Vermögensabschöpfung betrieben wird, erhöht nicht die Schlagkraft dieses Instruments der Verbrechensbekämpfung.

— Darüber hinaus sollte der Aufwand bei der Erfassung der Vermögensabschöpfung nicht gesteigert, sondern gesenkt werden, um Bürokratie abzubauen und Ressourcen für das Kerngeschäft der Staatsanwaltschaften freizumachen. Vermögensabschöpfungsmaßnahmen werden händisch von den amtsanwaltlichen und staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern elektronisch erfasst bzw. verfügt. Ein neues Erfassungssystem in Echtzeit würde – neben der Frage der Ausschreibung, der Beschaffung, der Finanzierung und der technischen Kompatibilität eines solchen Systems – den ohnehin hohen Erfassungsaufwand im Zweifel vergrößern und wegen der zeitlichen Komponente (Echtzeit) dazu führen, dass andere Aufgaben, schlechterdings die Strafverfolgung, zurückgestellt werden müssten. Dies erscheint unter keinen erkennbaren Gesichtspunkten sinnvoll. Zumal die Staatsanwaltschaften ohnehin derart überlastet sind, dass Zusatzaufgaben im Bereich der Vermögensabschöpfung eher einen gegenteiligen Effekt haben dürften. Das Absehen von Vermögensabschöpfungsmaßnahmen würde auf diese Weise belohnt. Denn wer keine Vermögensabschöpfung betreibt, muss diese auch nicht zeitaufwändig erfassen.

## **2. Jährliche Evaluation der internen Organisationsabläufe der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen**

Dieser Antrag fußt auf der Prämisse, dass die Vermögensabschöpfung „im Bereich der Clankriminalität (...) scheitert(e)“ und dass die im Jahr 2022 abgeschöpften Vermögenswerte von 2.5 Mio. Euro „lächerlich gering“ seien. Wie oben dargestellt, sind diese Grundannahmen jedoch im Wesentlichen unzutreffend. Vor diesem Hintergrund wird diesseits ein konkreter Anlass zu einer aufwändigen jährlichen Evaluation der internen Organisationsabläufe nicht gesehen. Auch wenn die Zielvorstellung des Antrags, nämlich die Steigerung der Effizienz der Vermögensabschöpfung, grundsätzlich unterstützungswürdig erscheint, wäre der entsprechende Aufwand ohne konkreten Anlass bei der gegenwärtigen Überlastungssituation nicht zu rechtfertigen.

Auch dieser Antrag ist daher nicht überzeugend.

## **3. Organisatorische, sachliche und personelle Voraussetzungen schaffen**

Die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Vermögensabschöpfung stehen grundsätzlich zur Verfügung. Allerdings sind die Staatsanwaltschaften des Landes in allen Dienstzweigen erheblich überlastet.<sup>22</sup> Hierdurch leidet die Strafverfolgung insgesamt und damit auch der Bereich der Vermögensabschöpfung. Eine personelle Aufstockung würde hier natürlich Abhilfe schaffen.

Falls der Haushalt solche flächendeckend erforderlichen Maßnahmen nicht zulässt, wären punktuelle Investitionen bei Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der Finanzermittlungen zur (grenzüberschreitenden) Aufspürung von Vermögen und bei der Bekämpfung von Strukturen der Organisierten (Wirtschafts-)Kriminalität, zu denen in Teilbereichen auch Clanstrukturen zählen, sinnvoll. Denn in diesem Bereich lohnen sich erfahrungsgemäß Vermögensabschöpfungsmaßnahmen am meisten. Da

---

<sup>22</sup> Nach der Pressemitteilung des Bunds der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2024 fehlen mindestens 260 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Organisierte Kriminalität jedoch in der Regel im Verborgenen stattfindet („Überwachungs- und Kontrolldelikte“), hängt eine effektive Strafverfolgung (nebst Vermögensabschöpfung) von eigenen Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden ab, die sich an den jeweilig vorhandenen Kapazitäten auszurichten haben.

[elektronisch ohne Unterschrift übermittelt]

**Dr. Daniel Vollmert**

Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleitung

Leiter der ZeOS NRW